

# Anhang B

## Verbundene Unternehmen

### A. Welcher Fall trifft auf das Antrag stellende Unternehmen zu?

- Fall 1:** Ihr Unternehmen erstellt eine konsolidierte Bilanz oder ist durch Konsolidierung in die konsolidierten Bilanz eines anderen Unternehmens einbezogen (Tabelle B(1)).
- Fall 2:** Das Antrag stellende Unternehmen oder ein verbundenes bzw. mehrere verbundene Unternehmen erstellen keine konsolidierte Bilanz und sind auch nicht durch Konsolidierung in eine andere Bilanz einbezogen (Tabelle B(2)).

**Wichtiger Hinweis:** Die Daten der mit dem Antrag stellenden Unternehmen verbundenen Unternehmen ergeben sich aus deren gegebenenfalls konsolidierten Abschlüssen und sonstigen Daten. Sie werden mit den anteiligen Daten der eventuellen Partnerunternehmen der verbundenen Unternehmen, die diesen direkt über- oder untergeordnet sind, aggregiert, wenn die Daten der Partnerunternehmen nicht bereits durch Konsolidierung einbezogen sind<sup>1</sup>.

### B. Berechnungsverfahren

**Im Fall 1:** Berechnungsgrundlage ist der konsolidierte Abschluss. Bitte nachstehende Tabelle B(1) ausfüllen.

**Tabelle B(1)**

	Mitarbeiterzahl (JAE)*	Umsatz**	Bilanzsumme**
Insgesamt			

\* Wenn die Mitarbeiterzahl nicht aus dem konsolidierten Abschluss hervorgeht, wird sie durch Addition der Mitarbeiterzahlen aller mit diesem Unternehmen verbundenen Unternehmen berechnet.

\*\* In 1.000 EUR.

Die Angaben aus der Zeile "Insgesamt" dieser Tabelle sind in Zeile 1 der Tabelle im Anhang der Erklärung einzutragen.

Angaben zur Identität der durch Konsolidierung einbezogenen Unternehmen			
Verbundenes Unternehmen (Name/Bezeichnung)	Anschrift (Firmensitz)	Register- bzw. MwSt.-Nummer*	Name und Titel des/der Unternehmensleiter(s)**
A.			
B.			
C.			
D.			
E.			

\* Von den Mitgliedstaaten entsprechend ihrem Bedarf festzulegen

\*\* Vorsitzender ("Chief executive"), Generaldirektor o. Ä.

**Wichtiger Hinweis:** Die Partnerunternehmen eines solchen verbundenen Unternehmens, die nicht durch Konsolidierung einbezogen sind, sind wie direkte Partner des Antrag stellenden Unternehmens zu behandeln. So sind ihre Angaben in Anhang A einzutragen, und es ist ein Beiblatt "Partnerunternehmen" beizufügen.

**In Fall 2:** Für jedes verbundene Unternehmen (einschließlich Verbindungen über andere verbundene Unternehmen) ist ein Beiblatt "Verbundenes Unternehmen" auszufüllen. Außerdem sind die Werte aller verbundenen Unternehmen in die nachstehende Tabelle B(2) einzutragen und zu addieren.

**Tabelle B(2)**

Unternehmen Nr.	Mitarbeiterzahl (JAE)	Umsatz**	Bilanzsumme**
1. (*)			
2. (*)			
3. (*)			
4. (*)			
5. (*)			
6. (*)			
7. (*)			
Insgesamt			

\* Für jedes Unternehmen ein Beiblatt "Verbundenes Unternehmen" beifügen.

\*\* In 1.000 EUR.

Die Angaben aus der Zeile "Insgesamt" dieser Tabelle sind in Zeile 3 (zu den verbundenen Unternehmen) der Tabelle im Anhang der Erklärung einzutragen.

<sup>1</sup> Definition, Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 2.

## Beiblatt "Verbundenes Unternehmen" - Nr.

(nur für Unternehmen auszufüllen, die nicht durch Konsolidierung einbezogen sind)

### 1. Angaben zur Identität des Unternehmens

Name bzw. Firmenbezeichnung
Anschrift (Firmensitz)
Register- oder MwSt.-Nummer <sup>1</sup>
Name und Titel des/der Unternehmensleiter(s) <sup>2</sup>

### 2. Angaben zu dem Unternehmen

Bezugszeitraum:			
	Mitarbeiterzahl (JAE)	Umsatz*	Bilanzsumme*
Bruttowerte			

\* In 1.000 EUR.

Diese Angaben sind in Tabelle B(2) des Anhangs B einzutragen.

**Wichtiger Hinweis:** Die Daten der mit dem Antrag stellenden Unternehmen verbundenen Unternehmen ergeben sich aus deren gegebenenfalls konsolidierten Abschlüssen und sonstigen Daten. Sie werden mit den anteiligen Daten der eventuellen Partnerunternehmen der verbundenen Unternehmen, die diesen direkt über- oder untergeordnet sind, aggregiert, wenn die Daten der Partnerunternehmen nicht bereits in einen konsolidierten Abschluss einbezogen sind<sup>3</sup>.

Solche Partnerunternehmen, sind wie direkte Partner des Antrag stellenden Unternehmens zu behandeln. Ihre Angaben sind in Anhang A einzutragen, und es ist ein Beiblatt "Partnerunternehmen" beizufügen.

<sup>1</sup> Von den Mitgliedstaaten entsprechend ihrem Bedarf festzulegen

<sup>2</sup> Vorsitzender ("Chief executive"), Generaldirektor o. Ä.

<sup>3</sup> Sind die Daten zu einem Unternehmen mit einem geringeren Anteil in den konsolidierten Abschluss einbezogen als in Artikel 6 Absatz 2 vorgesehen, so ist trotzdem der in diesem Artikel vorgesehene prozentuale Anteil zu verwenden (Definition, Artikel 6 Absatz 3 Unterabsatz 2).